

**Stadt Kappeln: 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 53 „Zwischen Flensburger Straße und der Straße Süeskoppel“  
Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit**

Schreiben vom	Stellungnahme	Bewertung
<b>1. Behörden / Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor</b>		
–		
<b>2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, Hinweise</b>		
Kreis Schleswig-Flensburg 23.11.23	<p>seitens der <b>unteren Naturschutzbehörde</b> bestehen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans keine naturschutzrechtlichen Bedenken. Die Entwidmung der Knicks wird in Aussicht gestellt.</p> <p>Die vertragliche Vereinbarung über die für den Ausgleich erforderlichen Knickmeter liegt bereits vor.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>3. Öffentlichkeit</b>		
Privat 1	<p>Die Eheleute weisen darauf hin, dass in der Begründung auf Seite 4, erster Absatz von Überhängern nördlich der Straße „Innere Süeskoppel“ die Rede ist.</p> <p>Gemäß Planzeichnung ist dort jedoch lediglich 1 Überhänger (Buche) im Kreuzungsbereich der beiden Knicks als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Es wird um Korrektur gebeten.</p> <p>Die Unterzeichnerin hat den Eheleuten Michalski bestätigt, dass die beiden Hainbuchen, die nördlich seines Grundstückes auf dem Grundstück Süeskoppel 14 stehen, nicht als zu erhaltende Bäume festgesetzt werden.</p> <p>Die Höhe der dortigen Anpflanzungen richtet sich somit zukünftig nach dem Nachbarrechtsgesetz.</p>	<p>Kenntnisnahme; gemeint ist nicht nur der Bereich nördlich der Inneren Süeskoppel Nrn. 1 und 3, sondern auch östlich der Inneren Süeskoppel Nr. 11a/11 b und 13. Zur Klarstellung wird die Begründung wie folgt redaktionell ergänzt: <i>Bei den nördlich/östlich der Straße „Innere Süeskoppel“ (Flurstücke 531, 615, 473) gelegenen Überhängern handelt es sich um Buchen.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>5. Sonstige planerische Aspekte / Verfahrensfragen</b>		
<p>Während des Sturms vom 25.10.2023 musste der in der Entwurfsfassung vom August 2023 als zu erhalten festgesetzte Baum (Flurstücke 475/423) gefällt werden. Ersatzweise wurde nun im Einverständnis mit den Eigentümern des betroffenen Grundstückes (Flurstücke 475/476) und mit den direkten Nachbarn (Flurstück 423) stattdessen der direkt südlich gelegene Überhänger als zu erhalten festgesetzt.</p>		

Durch die vorgenommene Planänderung sind offenkundig die Grundzüge der Planung nicht berührt. Betroffen sind die unmittelbar angrenzenden Grundstücke (Flurstücke 475/476 und 423) sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange. Es handelt sich jedoch nicht um eine andersartige oder schwerwiegendere Betroffenheit. Für weitere benachbarte Grundstücke liegt keine andersartige Betroffenheit in Folge der Planänderung vor. Daher ist von deren Seite hierzu nichts Neues beizutragen bzw. zu erwarten. Ein erneutes Beteiligungsverfahren wäre somit eine reine Förmlichkeit („Förmerei“), die für die Planänderungen i.S. der mit der Beteiligung verfolgten Zwecke erkennbar nichts erbringen würde (Die Beteiligung ist kein Verfahren, dass „um seiner selbst willen zu betreiben ist“; BVerwG 4 NB 2.87 v. 18.12.1987).

Die oben genannten Betroffenen wurden mit Schreiben vom 27.11.2023 über die Planänderung informiert. Seitens der betroffenen Grundstückseigentümer wurden keine Bedenken hervorgebracht.

Auch seitens des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Bedenken vorgebracht (vgl. nachfolgende Mail des Kreises Schleswig-Flensburg)

*Kreis Schleswig-Flensburg (Mail vom 4.12.2023)*

*UNB: Die naturschutzrechtliche Ausnahme für die Knickentwidmung gibt innerhalb der Nebenbestimmung bereits vor, dass der vorhandene Gehölzbestand erhalten bleiben muss. Durch die Entwidmung des Knicks entfällt lediglich der Biotopstatus, dadurch kann auch ein verringerter Kompensationsfaktor von 1:1 angesetzt werden. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen obliegt der Genehmigungsinhaberin, diese ist auch für ggf. erforderlichen Ersatz bei Ausfall innerhalb der Grünstruktur verantwortlich.*

*Aufgrund dessen, das die Knickentwidmung die Vorgaben bereits beschreibt, kann aus naturschutzrechtlicher Sicht die Festsetzung zum Erhalt von Bäumen auf der Struktur ausbleiben, solange die Auflagen aus der naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Entwidmung des Knicks eingehalten werden.*

*Aus planerischer Sicht bleibt mir ausgehend von der o.g. Ausführung zu ergänzen, dass ich hier der novellierte § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Tragen kommen sollte (auch wenn wir hierzu bekanntermaßen noch keine Rechtsprechung vorliegt):*

*„Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.“*

Bearbeitet: Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro: 29.12.2023